

Bundessozialgericht
8 RV 329/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Zugestellt am
19. Januar 1966

Kläger und Revisionskläger,

gegen

Beklagter und Revisionsbeklagter,

hat der 8. Senat des Bundessozialgerichts ohne mündliche
Verhandlung am 17. Dezember 1965 durch

Senatspräsident

S t e n g e l
-Vorsitzender-

Bundesrichter

P e t e r s e n und

Bundesrichter

Dr. S c h w a n k h a r t

Bundessozialrichter

Dr. R h o d e und

Bundessozialrichterin

Dr. K a y s e r

für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landes-
sozialgerichts für das Saarland vom 16. Februar 1962
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens sind
nicht zu erstatten.



- 2 -

G r ü n d e :

Die Kläger sind die Erben des am 22. Oktober 1965 während des Revisionsverfahrens verstorbenen Beschädigten; sie haben das unterbrochene Verfahren fortgesetzt. Das Versorgungsamt (VersorgA) Saarbrücken gewährte dem Beschädigten mit Bescheid vom 21. Juli 1949 Versorgungsrente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 40 v.H. vom 1. Januar 1949 an. Vom 1. April 1951 an erhielt er Versorgungsbezüge nach den beamtenrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen. Mit Bescheid vom 9. Dezember 1954 berechnete die Beklagte für die Zeit vom 1. Dezember 1951 bis 31. August 1954 unter Berücksichtigung des Unterschiedsbetrages zwischen der Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und den beamtenrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen einen überzahlten Betrag von 90.750,- Frs. und forderte diesen Betrag zurück. Die Berufung des Beschädigten nach früherem Recht hatte keinen Erfolg. Seinen Rekurs, der als Berufung auf das Landessozialgericht (LSG) für das Saarland übergegangen ist, wies das LSG mit Urteil vom 16. Februar 1962 als unbegründet zurück. Der Anspruch des Beschädigten auf Versorgungsrente ruhe kraft Gesetzes wegen der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge-Bestimmungen, da die Gewährung der Versorgungsrente nach der Personenschadensverordnung und auf Grund der beamtenrechtlichen Unfallfürsorgebestimmungen auf dasselbe Ereignis zurückzuführen seien, nämlich auf den Unfall im November 1944 als Folge eines Luftangriffes. Die Rückforderung sei daher gerechtfertigt. § 47 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG), der in bestimmten Fällen die Rückforderung ausschließe, sei nicht anwendbar, weil sich diese Vorschrift nur auf Änderungstatbestände im Sinne des § 62 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) "wesentliche Änderung der Verhältnisse" beziehe, nicht aber auf einen Ruhensstatbestand im Sinne des § 65 BVG. Die Rückforderung sei

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

-3-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 3 -

daher nach § 47 Abs. 1 VerwVG begründet. Im übrigen sei auch die Rückforderung nach § 47 Abs. 2 VerwVG gerechtfertigt, weil der Beschädigte in den Genuß einer Nachzahlung gekommen sei und die beamtenrechtliche Fürsorge den Rückforderungsanspruch erheblich überschreite.

Mit der zugelassenen Revision rügen die Kläger, das LSG habe § 47 Abs. 2 VerwVG verletzt. Es setze sich in Widerspruch mit dem Urteil des Bundessozialgerichts (BSG) vom 13. November 1958 - 8 RV 811/56 - (SozR, VerwVG § 47 Nr. 4). Durch die Gewährung der höheren beamtenrechtlichen Unfallfürsorge trete in der Lebenshaltung des Empfängers eine wesentliche Änderung der Verhältnisse ein, welche die Anwendung des § 47 Abs. 2 VerwVG nach sich ziehe. Da das LSG wegen seines anders liegenden Rechtsstandpunktes tatsächliche Feststellungen darüber nicht getroffen habe, ob die Rückforderung nach § 47 Abs. 2 VerwVG gerechtfertigt sei, erscheine eine Sachentscheidung des Revisionsgerichts nicht tunlich.

Die Kläger beantragen,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen.

Der Beklagte beantragt,

die Revision der Kläger als unbegründet zurückzuweisen.

Die Rückforderung sei, unabhängig von § 47 Abs. 1 oder 2 VerwVG, wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Klägers vertretbar.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG -).

-4-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

Die Revision ist frist- und formgerecht (§ 164 SGG) eingelegt und begründet worden. Das Verfahren ist zwar durch den Tod des Beschädigten unterbrochen worden. Die Kläger haben es aber als Erben aufgenommen (§ 68 SGG i.V.m. § 239 der Zivilprozeßordnung - ZPO -).

Die Revision ist nicht begründet. Nach der unangegriffenen Feststellung des LSG hatte der Beschädigte Anspruch auf Versorgungsbezüge nach der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge. Folge dieses Anspruchs ist, daß die Versorgungsbezüge nach der Kriegsopferversorgung in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der allgemeinen beamtenrechtlichen Pension und der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge kraft Gesetzes ruhen (Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über weitere Verbesserungen in der Kriegsopferversorgung vom 6. Juli 1951, Amtsbl. S. 920). Diese Vorschrift lautet:

Die Versorgungsbezüge der Beschädigten ruhen in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen einer Versorgung nach allgemeinen beamtenrechtlichen Bestimmungen und den aus der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge gezahlten Pensionsbezügen.

Obgleich sich diese Rechtsvorschrift nur auf das Saarland erstreckt, ist sie revisibel, weil mit der Eingliederung des Saarlandes in das Bundesgebiet die dem BVG entsprechenden Vorschriften des Saarlandes Bundesrecht geworden sind (§ 5 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956, BGBl I 1011; Urteile des BSG vom 19.2.1964 - 10 RV 1223/61 - sowie vom 26. August 1965 - 9 RV 1034/64 -) und eine gleiche Vorschrift in § 65 BVG enthalten ist.

Der Beschädigte hat in der Zeit vom 1. Dezember 1951 bis 31. August 1954 unstreitig Versorgungsbezüge zu Unrecht erlangt. Ihre Rückforderung ist indes entgegen der Auffassung des Berufungsgerichts nicht nach § 47 VerwVG zu beurteilen,



- 5 -

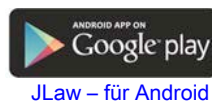
weil dieses Gesetz erst am 1. April 1955 in Kraft getreten ist, während die Versorgungsverwaltung den angefochtenen Bescheid bereits am 9. Dezember 1954 erteilt hat. Der Beschädigte hat gegen diesen Bescheid mit Schreiben vom 21. Dezember 1954 Berufung nach altem Recht eingelegt. Die Sache war somit am 1. April 1955 nicht mehr bei der Verwaltung anhängig, so daß auch § 52 VerwVG, welcher das Gesetz auf die noch anhängigen Sachen ausdehnt, nicht anwendbar ist (vgl. BSG 19, 100). Bei dieser Rechtslage kommt es nicht darauf an, ob das LSG alle Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 VerwVG für die im Bescheid vom 9. Dezember 1954 ausgesprochene Rückforderung geprüft hat. Maßgebend für die Rückforderung ist vielmehr für das Saarland § 73 Satz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Versorgungssachen vom 10. Januar 1922 (RGBl S. 59). Danach kann die Verwaltung die zu Unrecht empfangenen Versorgungsgebühren ohne Einschränkung zurückfordern. Da, wie dargelegt, im vorliegenden Fall § 47 VerwVG nicht anzuwenden ist, kann es dahingestellt bleiben, ob das LSG diese Vorschrift bei seiner Entscheidung über die Rückforderung verletzt hat. Es bleibt jedoch noch zu prüfen, ob der Gesichtspunkt des Verbotes der Doppelversorgung, welcher der Bestandskraft des Leistungsbescheids im Ergebnis entgegensteht, dem Rechtsgedanken des Vertrauensschutzes der Betroffenen weichen muß.

Durch den begünstigenden Verwaltungsakt ist zwar der Beschädigte ähnlich gestellt wie im bürgerlichen Recht derjenige, welcher etwas ohne rechtlichen Grund erlangt hat. Der begünstigende Verwaltungsakt schützt den Bescheidsempfänger aber nur nach Maßgabe des positiven Rechts, nicht etwa schlechthin.

Der Beschädigte hat zwar Anspruch auf fehlerfreies Verwaltungshandeln; im vorliegenden Fall ist die Verwaltungsbehörde aber fehlerfrei verfahren. Der Leistungsbescheid ist lediglich durch das Eintreten eines Ruhenstatbestandes nachträglich fehlerhaft geworden. Diese Rechtswidrigkeit hat keiner der Beteiligten zu vertreten; denn die Verwaltung hat alsbald nach



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Kenntnis des Doppelbezuges den fehlerhaft gewordenen Rentenbescheid der neuen Rechtslage angepaßt, und der Beschädigte hat den Bezug des "Unfallruhegehalts" unverzüglich, d. i. im Schreiben vom 3. August 1954 dem VersorgA Saarbrücken mitgeteilt. Auf Grund des im Verkehr allgemein geltenden Vertrauensschutzgedankens ist bei dieser Sach- und Rechtslage das private Interesse des Beschädigten an dem Bestand des Leistungsbescheides für die Vergangenheit und das öffentliche Interesse, zweckwidrige Leistungen zu vermeiden bzw. rückgängig zu machen, gegeneinander abzuwägen. Während das öffentliche Interesse in der Rücknahme eines Verwaltungsaktes für die Zukunft in der Regel zu bejahen ist, ist es für die Vergangenheit in der Regel geringer einzuschätzen als das Interesse des Beschädigten an dem Verbleib der bereits bezogenen Leistungen, weil diese regelmäßig verbraucht sind. Die Rechtsprechung hat daher in aller Regel das Vertrauen des Betroffenen in den Bestand des begünstigenden Verwaltungsaktes für die Vergangenheit geschützt (so BVerwG in BVerwGE 8, 269; 9, 253; 11, 136; BSG 10, 72; 15, 81). Für diesen Vertrauensschutz ist indessen dann kein Raum, wenn der Rentenempfänger den Doppelbezug erkannte und wissen mußte, daß ihm eine der Leistungen nicht oder nicht mehr in diesem Umfang zusteht. Der Bezug der beamtenrechtlichen Unfallfürsorge war dem Beschädigten in seiner Wirkung auf die Versorgungsrente bekannt; dies ergibt sich daraus, daß er pflichtgemäß den Bezug der Verwaltung mit Schreiben vom 3. August 1954 angezeigt hat. Der auf den Gerechtigkeitsgedanken (§ 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches - BGB -) zurückgehende Vertrauensschutz kann mithin auf den Beschädigten und dessen Rechtsnachfolger keine Anwendung finden. Denn bei einem Doppelbezug von Versorgungsleistungen wird eine dieser Leistungen auf die andere angerechnet (ebenso BSG 7, 206; 15, 23; 20, 161). Die zu Unrecht empfangene Leistung ist daher zurückzugewähren. Nach dem Tode des Beschädigten haben die Erben für die Schuld vorbehaltlich einer Beschränkung der Erbenhaftung auf den Nachlaß einzustehen (vgl. E.d.erk.Senats vom 17. Dezember 1965 - 749/64 -).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Das LSG hat bei dieser Sach- und Rechtslage im Ergebnis zutreffend entschieden, so daß die Kläger als Gesamtrechtsnachfolger des Beschädigten den überzahlten Betrag von 90.750,- Frs. dem Beklagten zu erstatten haben (§§ 1967, 421 BGB).

Die Revision der Kläger gegen das angefochtene Urteil war daher als unbegründet zurückzuweisen.

Im Einverständnis der Beteiligten ist diese Entscheidung gemäß §§ 165, 153 Abs. 1, 124 Abs. 2 SGG ohne mündliche Verhandlung ergangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)